

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf einer Verordnung (EWG) des Rates über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs und über die Ausdehnung dieses Kontingents auf bestimmte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen (Jahr 1977)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Bei Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr ist die Herstellung in der Gemeinschaft sehr unterschiedlich und in jedem Fall unzureichend; die Hersteller können daher den Gesamtbedarf der Ferrochrom verbrauchenden Industrien nicht decken. Es liegt daher im Interesse der Gemeinschaft, für dieses Metall die Anwendung der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für einen Zeitraum bis zum 31. Dezember 1977 vollständig auszusetzen, und zwar im Rahmen eines Zollkontingents von angemessenem Volumen. Um die Entwicklungsaussichten des Produktionssektors in der Gemeinschaft nicht zu gefährden und infolge der Ungewissheiten, die in den verschiedenen Verbrauchsbereichen dieser Ferrolegierung bestehen, empfiehlt es sich, die Kontingentsmenge vorläufig auf 52 000 Tonnen festzusetzen. Aus den gleichen Gründen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, die Anrechnung auf das betreffende Volumen nur unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich des Verwendungszwecks zuzulassen. Die auf Grund vorsichtiger Schätzungen vorgenommene Festsetzung dieses Volumens schließt spätere Anpassungen nicht aus.

Für diesen Kontingentszeitraum werden relativ beschränkte Einfuhren von Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen erwartet. Es ist zweckmäßig, das betreffende Zollkontingent vorübergehend auf diese Einfuhren auszudehnen, es jedoch in Anbetracht einer Gemeinschaftsproduktion auf 20 v. H. der Kontingentsmenge zu begrenzen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Importeure der Gemeinschaft den gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und daß der vorgesehene Kontingentszollsatz fortlaufend auf sämtliche Einfuhren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt wird. Der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents kann unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausschöpfung des Zollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Damit die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Ware weitestmöglich berücksichtigt wird, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, der einerseits an Hand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums getätigten Einfuhren aus dritten Ländern und andererseits nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum zu berechnen ist.

Da es sich um ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent handelt, das den Einfuhrbedarf der Gemeinschaft decken soll, kann die Aufteilung der Kontingentsmenge versuchsweise entsprechend dem für die einzelnen Mitgliedstaaten geschätzten vor-

aussichtlichen Bedarf an Einfuhren aus Drittländern vorgenommen werden. Auf Grund dieses Aufteilungssystems kann ferner eine einheitliche Anwendung des Gemeinsamen Zolldarfs gewährleistet werden.

Um der möglichen Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Ware Rechnung tragen zu können, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste Rate auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite Rate als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs dieser Mitgliedstaaten im Falle der Ausschöpfung ihrer ursprünglichen Quote bestimmt ist. Um den Importeuren der Mitgliedstaaten eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents verhältnismäßig hoch festzusetzen; sie könnte sich im vorliegenden Fall auf 47 000 Tonnen beziffern.

Die ersten Quoten der Mitgliedstaaten können mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden. Um diese Tatsache zu berücksichtigen und um Unterbrechungen zu vermeiden, muß jeder Mitgliedstaat, der seine erste Quote fast ganz ausgeschöpft hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine zusätzlichen Quoten fast ganz ausgeschöpft sind und soweit noch eine vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Teil davon auf die Reserve übertragen, um zu verhindern, daß ein Teil des Gemeinschaftszollkontingents in einem Mitgliedstaat nicht ausgeschöpft wird, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung bis zum 31. Dezember 1977 wird in der Gemeinschaft ein Zollkontingent von 52 000 Tonnen für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen oder mehr der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolldarfs eröffnet.
2. Während dieses Zeitraums sind die Mitgliedstaaten befugt, Einfuhren von Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 3 bis 4 Gewichtshundertteilen bis zu 20 v. H. per Quoten, die ihnen gemäß Artikel 2 und 3 zugewiesen werden oder sie gemäß den genannten Artikeln aus der Reserve entnehmen, auf dieses Zollkontingent anzurechnen.
3. Die Einfuhren dieser Waren, die bereits im Rahmen einer anderen Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.
4. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolldarfs vollständig ausgesetzt.
5. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Kontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftszollkontingent wird eine erste Rate in Höhe von 47 000 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 5 bis zum 31. Dezember 1977 gelten, belaufen sich für die einzelnen Mitgliedstaaten auf folgende Mengen:

Benelux	9 500 Tonnen,
Dänemark	84 Tonnen,
Deutschland	12 714 Tonnen,
Frankreich	7 624 Tonnen,
Irland	8 Tonnen,
Italien	2 540 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	14 530 Tonnen.
2. Die zweite Rate in Höhe von 5000 Tonnen bildet die Reserve.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 17. Januar 1977 — 14 — 680 70 — E — Zo 148/77:

Dieser Entwurf ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 31. Dezember 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Entwurf ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 3

1. Schöpft einer der in Artikel 2 genannten Mitgliedstaaten seine erste Quote gemäß Artikel 2 Abs. 1 oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich des auf die Reserve übertragenen Teils zu 90 v. H. oder mehr aus, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.
2. Ist nach Ausschöpfung der ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat nach Maßgabe des Absatzes 1 unverzüglich die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor.
3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgeschöpft, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.
Dieses Verfahren wird bis zur Ausschöpfung der Reserve angewandt.
4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere als die in diesen Absätzen vorgesehenen Quoten ziehen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die in Anwendung von Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1977.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten übertragen spätestens am 1. Oktober 1977 von ihrer nicht ausgenutzten ursprünglichen Quote den Teil auf die Reserve, der am 15. September 1977 20 v. H. dieser ursprünglichen Quote übersteigt. Sie können eine größere Menge übertragen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgeschöpft werden kann. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 1. Oktober 1977 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die bis zum 15. September 1977 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet wurden, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur

Anrechnung ihrer Quoten für die betreffende Ware auf bestimmte Verwendungszwecke beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß den Artikeln 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 5. Oktober 1977 über die Reserve, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Zollkontingent zu ermöglichen.
2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.
3. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Ware bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihre Quoten an.
4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der gemäß Absatz 3 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 9

Auf Antrag der Kommission teilen die Mitgliedstaaten mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet wurden.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Auf Grund eines vom Vereinigten Königreich gestellten Antrags sahen sich die Dienststellen der Kommission veranlaßt, in einer Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariff Fragen“ am 18. November 1976 erneut das Problem der Eröffnung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte Ferrochromqualitäten der Tarifstelle ex 73.02 E I des Gemeinsamen Zolltarifs für 1977 zu prüfen. Bei den Anträgen handelt es sich im wesentlichen um:

- a) „charge chrome“. Dies ist eine Ferrochromqualität mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mindestens 6 Gewichtshundertteilen. Die Begriffsbestimmung wäre noch festzulegen;
- b) hochgekohlttes Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 4 Gewichtshundertteilen (und in bestimmten Grenzen von 3 Gewichtshundertteilen) oder mehr.

2. Im Verlauf der Erörterungen stellte sich heraus, daß

- im Jahr 1976 keine Übereinstimmung zwischen den Mitgliedstaaten über eine Definition von „charge chrome“ anhand der Kriterien Chromgehalt, Kohlenstoffgehalt und Siliziumgehalt erzielt werden konnte;
- der Gesamtbedarf der Gemeinschaft, berechnet nach der üblichen Methode auf der Grundlage der derzeit vorliegenden Vorausschätzungen, im Jahre 1977 zwischen 150 000 und 200 000 Tonnen beträgt;
- die Produktionskapazitäten für hochgekohlttes Ferrochrom in der Gemeinschaft, besonders aber in einem Mitgliedstaat, nicht gänzlich genutzt sind;

- es wegen der noch recht neuen Verwendung von „charge chrome“ in der Gemeinschaftsindustrie nicht möglich ist, für die Gemeinschaft und jeden einzelnen Mitgliedstaat den Einfuhrbedarf bei diesem Erzeugnis aus Drittländern mit ausreichender Genauigkeit zu schätzen;
- es wegen der Unsicherheit in den verschiedenen Wirtschaftsbereichen aufgrund der Weltwirtschaftskrise, der durch das Fehlen einer akzeptablen Definition von Ferrochrom der ersten Qualität bedingten Unklarheit und des Vorhandenseins einer Gemeinschaftsproduktion nicht möglich ist, den Gemeinschaftsbedarf an Ferrochrom der letzteren Qualität mit genügender Genauigkeit zu beziffern.

Aus diesen Gründen schlägt die Kommission vor, bei der Lösung der vergangenen Jahre zu bleiben, d. h. ein einziges Zollkontingent für die beiden genannten Ferrochromqualitäten zu eröffnen und das Kontingentsvolumen versuchsweise so hoch wie 1976 anzusetzen, d. h. auf 52 000 Tonnen. Dieses Volumen kann während des Kontingentszeitraums überprüft werden, sobald genauere Vorausschätzungen vorliegen.

Ferner wird vorgeschlagen, daß Einfuhren im Rahmen dieses Kontingents zollfrei sind.

3. Wie es in derartigen Fällen üblich ist, wurde die vorgeschlagene Kontingentsmenge in zwei Raten untergeteilt, wobei die erste Rate nach dem 1976 angewandten Verteilerschlüssel auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird, während die zweite Rate die Gemeinschaftsreserve bildet. Die Bildung einer Reserve ist im vorliegenden Fall um so eher gerechtfertigt, als die Kontingentsmenge im Laufe des Jahres überprüft werden kann, um dem wirklichen Bedarf der betreffenden Industrie besser zu entsprechen.